

§§ 1411-1430 – Vorbemerkungen

Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten Teil 1

Stand 4. 5. 2016

§§ 1411-1430 (zwanzig §§)

Allgemein:

noch viel Urbestand aus 1811, einiges idF der 3. Teilnovelle 1916

Zahlung iwS (§§ 1410-1424):

- Zahlungsbegriff unüblich weit, besser durch Leistung/Erfüllung ersetzen
- Vereinheitlichung der häufig synonym verwendeten Begriffe „erlöschen“ „(be)enden“, „auflösen“ usw wäre wünschenswert
- terminologisch präzise zwischen Ereignis (Handlung, regelmäßig einschließlich ihres Erfolgs) und der Rechtsfolge unterscheiden
- Ungenauigkeiten bei § 1414 (Leistung an Zahlungs statt), wo dem Einverständnis durch „oder“ die Unmöglichkeit, das Geschuldete zu leisten, als gleichwertig an die Seite gestellt wird; zugleich ist die „Rechtsfolge“ (entgeltliches Geschäft) wenig klar; Erlöschen der Ursprungsschuld wird hingegen nicht genannt
- Erfüllung nicht aller Verpflichtungen gegenüber dem Gläubiger (§ 1416): Vieles zur Tilgungsreihenfolge ist unklar, fast wirr; überdies keine Klärung, wann und wie der Widmung durch den Schuldner widersprochen werden kann
- In § 1418 wird nur eine Rückgabepflicht des Erben abgelehnt; unregelt bleibt damit, ob die Erben vom Unterhaltspflichtigen etwas fordern können, wenn zu Monatsbeginn nicht bezahlt wurde und der Berechtigte mittlerweile verstorben ist
- § 1421 wirkt sehr umständlich; insb rückforderungsberechtigte Vertreter könnten wohl zusammen genannt werden
- bei § 1424 Satz 2 (Leistung an nicht voll Geschäftsfähigen) ist es zumindest konstruktiv problematisch, wann und wodurch Tilgung eintritt

Hinterlegung (§ 1425):

- Satz 2 („rechtmäßig geschehen und dem Gläubiger bekannt gemacht“) nicht allzu klar: Satz 1 erklärt, wann hinterlegt werden kann; unklar ist aber, ob sich das „rechtmäßig“ darauf bezieht (wohl nicht nur)
- wie dem Gläubiger gegenüber bekannt zu machen ist (zumal dann, wenn dieser unbekannt ist!), lässt die Norm hingegen nicht erkennen.
- überhaupt sollte § 1425 stärker mit neueren Normen zu Hinterlegung bzw Erlag koordiniert werden

Quittungen, Schuldscheine, Rechnungen (§§ 1426-1430):

- sehr umfangreiche, detaillierte und unübersichtliche Regelung
- wohl einiges an Vereinfachung, Verkürzung und besserer Übersichtlichkeit möglich (zB Regel des § 1428 über Schuldscheine erst nach den Vorschriften über die Quittung)
- wertpapierrechtliche Qualität dieser Urkunden wird nicht geklärt, so dass sich etwa die Frage stellt, was mit „Schuldschein“ gemeint ist und ob ein solcher immer für kraftlos erklärt werden kann (dann wohl nicht, wenn er bloß als Wissenserklärung über eine bestehende Schuld anzusehen ist)

speziell zu Sprache und Verständlichkeit:

- „Zahlung“ in heute unüblich weitem Sinn verstanden
- „Tötung des Schuldscheines“ in § 1428
- „wird die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt“ zu Beginn von § 1416

Terminologie:

- Erfüllung des Anspruchs oder der Verpflichtung?
- ebenso bei Fälligkeit, Verjährung usw
- „richtige“ Forderung (kommt mehrfach vor) uU konkretisieren (vgl etwa in § 1421 den vorläufigen Vorschlag „einredefrei“)

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- Die Tilgungsreihenfolgeregelung des § 1416 ist mehrfach sehr unklar (und/oder unbefriedigend)

im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- bei § 1422 ist die Sinnhaftigkeit des (vorherigen) Abtretungsverlangens – das offenbar ohnehin nicht zurückgewiesen werden kann – fraglich. Auf den ersten Blick spricht nichts gegen Legalzession; wäre auch rechtssicherer und würde Nachteile für weniger Rechtskundige vermeiden
- Die einer Quittung beigelegten Vermutungen auch für die Tilgung nicht quittierter Schulden (§§ 1427, 1428, 1430) überzeugen sachlich wenig, da eine Quittung üblicherweise alles Gezahlte bestätigt und dort nicht Genanntes (zB Zinsen) im Zweifel auch nicht gezahlt wurde.